

Anlage 4 TVÜ-AVH

Vorläufige Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen zu den Entgeltgruppen für zwischen dem 1. Oktober 2005 und dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung stattfindende Eingruppierungsvorgänge

| Entgeltgruppe | Vergütungsgruppe | Lohngruppe |
|---------------|---|------------|
| 15 | Zwingend Stufe 1, keine Stufe 6 I a I b mit Aufstieg nach I a | Keine |
| 14 | Zwingend Stufe 1, keine Stufe 6 I b ohne Aufstieg nach I a | Keine |
| 13 | Zwingend Stufe 1, keine Stufe 6 Beschäftigte mit Tätigkeiten, die eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung voraussetzen (IIa mit und ohne Aufstieg nach Ib) [ggf. Zulage nach § 17 Abs. 8 TVÜ-AVH] sowie Beschäftigte, die nach der Vergütungsordnung zum MTV Angestellte originär in IIa (ohne Aufstieg) eingruppiert sind | Keine |
| 12 | Zwingend Stufe 1, keine Stufe 6 III mit Aufstieg nach II a | Keine |

| Entgelt- gruppe | Vergütungsgruppe | Lohngruppe |
|--------------------|--|--|
| 11 | Zwingend Stufe 1, keine Stufe 6 III ohne Aufstieg nach II a IV a mit Aufstieg nach III | Keine |
| 10 | Zwingend Stufe 1, keine Stufe 6 IV a ohne Aufstieg nach III IV b mit Aufstieg nach IV a V a in den ersten sechs Monaten der Berufsausübung, wenn da nach IV b mit Aufstieg nach IV a | Keine |
| 9 | IV b ohne Aufstieg nach IV a (zwingend Stufe 1, keine Stufe 6) V a mit Aufstieg nach IV b ohne weiteren Aufstieg nach IV a (zwingend Stufe 1, keine Stufe 6) V a ohne Aufstieg nach IV b (zwingend Stufe 1, Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in der Stufe 3, keine Stufen 5 und 6) V b mit Aufstieg nach IV b (zwingend Stufe 1, keine Stufe 6) V b ohne Aufstieg nach IV b (zwingend Stufe 1, Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in der Stufe 3, keine Stufen 5 und 6) | 9 (zwingend Stufe 1, Stufe 4 nach 7 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6) |

| Entgelt- gruppe | Vergütungsgruppe | Lohngruppe |
|--------------------|--|---|
| 8 | V c mit Aufstieg nach V b V c ohne Aufstieg nach V b | 8 mit ausstehendem Aufstieg nach 8 a 7 mit ausstehendem Aufstieg nach 8 und 8 a |
| 7 | Keine | 7 mit Aufstieg nach 7 a 6 mit Aufstieg nach 7 und 7 a |
| 6 | VI b mit Aufstieg nach V c VI b ohne Aufstieg nach V c | 6 mit Aufstieg nach 6 a 5 mit Aufstieg nach 6 und 6 a (nach Einstellung in 4) |
| 5 | VII mit Aufstieg nach VI b VII ohne Aufstieg nach VI b | 5 mit Aufstieg nach 5 a 4 mit Aufstieg nach 5 und 5 a |
| 4 | Keine | 4 mit Aufstieg nach 4a 3 mit Aufstieg nach 4 und 4a |
| 3 | Keine Stufe 6 VIII mit Aufstieg nach VII VIII ohne Aufstieg nach VII | 3 mit Aufstieg nach 3 a 2 a mit Aufstieg nach 3 und 3 a 2 mit Aufstieg nach 2 a, 3 und 3 a 2 mit Aufstieg nach 2 a und 3 (keine Stufe 6) |

| Entgelt- gruppe | Vergütungsgruppe | Lohngruppe |
|--------------------|--|--|
| 2 Ü | Keine | 2 mit Aufstieg nach 2 a 1 mit Aufstieg nach 2 und 2 a |
| 2 | IX b mit Aufstieg nach VIII IX b mit Aufstieg nach IX a X mit Aufstieg nach IX b (keine Stufe 6) | 1 mit Aufstieg nach 1a (keine Stufe 6) |
| 1 | <p>Beschäftigte mit einfachsten Tätigkeiten, zum Beispiel</p> <ul style="list-style-type: none"> - Essens- und Getränkeausgeber/innen - Garderobenpersonal - Spülen und Gemüseputzen und sonstige Tätigkeiten im Haus- und Küchenbereich - Reiniger in Außenbereichen wie Höfe, Wege, Grünanlagen, Parks - Wärter von Bedürfnisanstalten - Servierer - Hausarbeiter - Hausgehilfe - Bote (ohne Aufsichtsfunktion) <p>Ergänzungen können durch Tarifvertrag geregelt werden.</p> <p><u>Hinweis:</u> Diese Zuordnung gilt unabhängig von bisherigen tariflichen Zuordnungen zu Vergütungs-/Lohngruppen.</p> | |